



Vereinsstatuten

Verein MacherSchaft mit Sitz in Basel
per 02.02.2018

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «MacherSchaft» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

2.1.

Der Verein bezweckt die Schaffung einer Plattform sowie der Rahmenbedingungen zur Umsetzung und zum Austausch von handwerklichen Ideen und Visionen. Ein öffentlicher, sozialer und partizipativer Gedanke steht dabei stets im Vordergrund.

2.2.

Die Ideen und Visionen müssen vom Vorstand und der Vollversammlung als realisierbar und zukunftsweisend befunden werden. Sie müssen mit der Leitidee der MacherSchaft verknüpfbar sein.

3. Soziale Aufgabe

3.1.

Die MacherSchaft sieht sich als soziales und kulturelles Bindeglied in ihrer Umgebung. Jeweils ansässig in einem Quartier, eröffnet sie mit ihrem Angebot eine Plattform zum interkulturellen Austausch. Es ist der MacherSchaft ein Anliegen, sich mit ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit zu zeigen und diese zur Teilnahme einzuladen.

3.2.

Das Angebot der MacherSchaft soll einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich sein.

4. Neutralität

Die MacherSchaft ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

6. Vereinsvermögen

6.1.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge seiner Mitglieder. Die Beiträge werden bei den einzelnen Mitgliedern jährlich erhoben und betragen pro Jahr und Mitglied maximal Fr. 300.–.

6.2.

Neben den Mitgliederbeiträgen finanziert die MacherSchaft ihre Tätigkeit aus Beiträgen von öffentlichen Subventionsgebern sowie aus privaten Zuwendungen. Weitere Einnahmen werden aus der Erbringung von Leistungen des Vereins (z.B. Schulungen, Workshops, Werkstatt Vermietung) generiert.

7. Haftung und Versicherung

7.1.

Für Schulden und Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7.2.

Die Versicherung im Rahmen der Vereinstätigkeit ist Sache jedes Vereinsmitglieds oder Nutzers. Besondere Regelungen über allfällige Kollektivversicherungen ergeben sich aus dem Nutzungsreglement.

8. Mitgliedschaft

8.1.

Vereinsmitglied der MacherSchaft kann jede natürliche Person werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützt.

8.2.

Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern der einbezahlte Jahresbeitrag höher ist, als der reguläre Mitgliederbeitrag. Natürliche Personen die Gönner sind, werden automatisch Mitglieder der MacherSchaft.

8.3.

Gönner welche Juristische Personen sind, sind keine Vereinsmitglieder und können nicht von den Leistungen der MacherSchaft profitieren. Sie bekommen je nach Höhe des geleisteten Gönnerbeitrags Mitgliedschaften, die sie an natürliche Personen vergeben können. Diese natürlichen Personen stehen in den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitglieds.

8.4.

Die Vereinsmitgliedschaft wird mit Bezahlung des geschuldeten Mitgliederbeitrags wirksam. Nach Bestätigung des Zahlungseingangs hat der Vorstand innerhalb von 30 Tagen das Recht, das Mitglied rückwirkend und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschliessen. In diesem Fall wird der Mitgliederbeitrag zurückerstattet.

8.5.

Die Begründung der Vereinsmitgliedschaft ist jederzeit möglich.

8.6.

Für finanzschwache Personen besteht, bei einem entsprechenden Nachweis, die Möglichkeit einer Ermässigung des Mitgliederbeitrages, welche im Ermessen des Vorstands liegt.

8.7.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Infrastruktur des Vereins im Rahmen des Nutzungsreglements am jeweiligen Standort.

8.8.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt sie durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

8.9.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Eine Rückzahlung des angebrochenen Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.

8.10.

Ein Mitglied kann jederzeit per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und informiert das entsprechende Mitglied unter Angabe der Gründe. Gegen den Ausschlussentscheid kann einmalig an der nächsten Vereinsversammlung Einspruch erhoben werden, indem dies vorgängig als Traktandum beim Vorstand angemeldet wird.

9. Nutzung

9.1.

Die MacherSchaft unterscheidet zwischen zwei Formen von Nutzungen ohne Mitgliedschaft: Die «NutzerSchaft» und den «SchnupperSchaft».

9.2.

Die «SchnupperSchaft» berechtigt zur eingeschränkten Nutzung der Infrastruktur im Rahmen des Nutzungsreglements des jeweiligen Standortes. Es ist in der Verantwort-

ung jedes Nutzers ausreichend versichert zu sein. Der Verein weist ausdrücklich darauf hin und weist jede Haftung von sich.

9.3.

Die NutzerSchaft berechtigt zur Nutzung der Infrastruktur des Vereins im Rahmen des Nutzungsreglements des jeweiligen Standortes.

Die Nutzer unterschreiben eine Nutzungsvereinbarung und bezahlen jährlich einen Administrationsbeitrag sowie eine Nutzungsgebühr. Dadurch sind sie registrierte Benutzer der MacherSchaft.

9.4.

Gegen Personen der «SchnupperSchaft» oder der «NutzerSchaft» kann jederzeit und per sofort ein dauerhafter Werkstattverweis verhängt werden. Der Vorstand fällt den Verweis und informiert die betreffende Person unter Angabe der Gründe. Ein Einspruch gegen den Verweis kann einmalig an der nächsten Vereinsversammlung erhoben werden.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Schaften

11. Organigramm

Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung, gefolgt vom Vorstand und den Schaften.

12. Vereinsversammlung

12.1.

Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

12.2.

Die Vereinsversammlung findet jährlich zu Beginn des Kalenderjahrs statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich ein. Die Traktanden werden zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

12.3.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig. Der Versand der Einladungen und der Traktanden per E-Mail ist ebenfalls gültig.

12.4.

Der Vorstand oder 1/5 aller Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Diese Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

12.5.

Die Vereinsversammlung hat folgende, unentziehbare Aufgaben:

- Genehmigung Protokoll letzte Vereinsversammlung
- Wahl des Vorstandes (Ziffer 13.6 bleibt vorbehalten)
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- Verabschiedung und Änderung der Statuten

13. Vorstand

13.1.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal sechs Mitgliedern mit möglichst unterschiedlichen Kompetenzen. Jeder Vorstand verantwortet ein bestimmtes fachliches Ressort.

13.2.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig ein Amt in einer Schaft bekleiden.

13.3.

Der Vorstand arbeitet die Vereinsstrategie zur Erreichung der Vereinszwecke aus. Er erlässt dafür ein Jahresbudget betreffend der Nutzung des Vereinsvermögens.

13.4.

Der Vorstand ist verantwortlich für das Tagesgeschäft und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

13.5.

Der Vorstand ist für den Erlass der Nutzungsreglemente jedes Standortes verantwortlich.

13.6

Um die laufenden Aufgaben zu bewältigen, hat der Vorstand die Möglichkeit, während eines Geschäftsjahres einstimmig ein neues Mitglied in den Vorstand zu ernennen. Dieses Vorstandsmitglied ist bis zur Bestätigung an der nächsten Vereinsversammlung vollumfänglich Handlungs- und Unterschriftsberechtigt.

14. Revisoren

14.1.

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

15. Schaften

15.1.

Die Schaften konstituieren sich selbst.

15.2.

Jede Schaft wählt eine Leitung für ihre Schaft.

15.3.

Die Gründung einer neuen Schaft muss von Vorstand genehmigt werden.

16. Vertretung des Vereins

16.1.

Der Verein wird grundsätzlich durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes verpflichtet. Dies betrifft insbesondere Rechtsgeschäfte über strukturverändernde Massnahmen, wiederkehrende Leistungen und Geschäfte ab CHF 1000.-.

16.2.

Tagesgeschäftliche Entscheidungen sowie Ausgaben bis zu CHF 999.- stehen in der Kompetenz des jeweiligen Ressortverantwortlichen. Diesbezüglich kann er den Verein mit Einzelunterschrift vertreten.

16.3.

Der Vorstand und der/die Finanzbeauftragte haben mit Einzelunterschrift Zugriff auf die Bankkonten der Macher-Schaft.

17. Auflösung des Vereins

17.1.

Die Auflösung des Vereins kann mit absolutem Mehr beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Hierfür ist eine besondere Versammlung einzuberufen.

17.2.

Wird der Auflösung zugestimmt, nehmen jedoch weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit dem absoluten Mehr aller Anwesenden aufgelöst werden.

17.3.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck in der Schweiz verfolgt.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 17.3.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.